



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0208 vom 10.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	03.11.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB III	

Beratungsgegenstand

Eingliederung des städt. Baubetriebshofes in den Eigenbetrieb Stadtwerke

Beschlussvorschlag:

Beratung und ggf. Beschluss auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 16.12.2021 und den Ergebnissen des beschlossenen Verfahrens des Ablauf- und Zeitplans und dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU und FWO vom 10.10.2022.

Beschlussvorschlag aus dem gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der FWO-Fraktion vom 10.10.2022:

1. Es wird festgestellt, dass nach der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durch die INFOPLAN GmbH die im Grundsatzbeschluss vom 16.12.2021 geforderte Wirtschaftlichkeit der Übertragung der Aufgaben des Baubetriebshofes auf die Stadtwerke vorliegt.
2. Die Aufgaben des Baubetriebshofes zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der technischen Ausstattung werden mit Wirkung vom 01.01.2025 auf die Stadtwerke Ochtrup übertragen. Der Baubetriebshof wird ab 01.01.2025 neben den Sparten „Strom“, „Gas“, „Wasser“, „Abwasser“ und „Bergfreibad“ als 6. Sparte von den Stadtwerken geführt.
3. Die finanzielle Umsetzung der Übertragung des Baubetriebshofes auf die Stadtwerke soll durch Einbringung der Vermögensgegenstände und Schulden des Baubetriebshofes zum Buchwert bei gleichzeitiger Erhöhung des Eigenkapitals der Stadtwerke und des Beteiligungswertes in der Bilanz der Stadt erfolgen. Sollte dieses Vorgehen (Einbringung zu Buchwerten) nach den Regeln des NKF nicht möglich sein, soll der Baubetriebshof an die Stadtwerke verkauft werden. In Höhe des Verkaufspreises gewährt die Stadt den Stadtwerken ein niedrigverzinsliches Gesellschafterdarlehen (3 Monats-Euribor + 1 jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres). Es wird festgelegt, dass die Stadtwerke dieses Darlehen nicht durch die Aufnahme von Darlehen bei Kreditinstituten oder anderen Fremdkapitalgebern tilgen dürfen.

Anmerkung: Siehe Beantwortung der Frage im Sachverhalt.

4. Die Stadtverwaltung und die Stadtwerke werden beauftragt, sämtliche Schritte (juristisch, technisch und betriebswirtschaftlich) vorzunehmen, die zur Umsetzung des Beschlusses

erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen, die zur Schaffung der in der Wirtschaftlichkeitsprüfung genannten Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung notwendig sind.

5. Die Stadtverwaltung berichtet in jeder Sitzung des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Betriebsausschusses der Stadtwerke über den Stand der Umsetzung.
6. Da die Umsetzung des Grünflächenpflegekonzepts ab 2025 die Stadtwerke unmittelbar betrifft, erfolgt die weitere Umsetzung des Konzepts ab sofort in Zusammenarbeit zwischen dem Bauamt der Stadt, dem Baubetriebshof und den Stadtwerken sowie den externen Beratern.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Rates am 16.12.2021 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass, unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, die Aufgaben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die technische Ausstattung des Baubetriebshofes mit Wirkung zum 01.01.2024 auf die Stadtwerke Ochtrup übertragen werden. Weiterhin wurde in dieser Sitzung ein entsprechender Ablauf- und Zeitplan vorgestellt.

Die Wirtschaftsprüfer der INFOPLAN GmbH haben daraufhin die Wirtschaftlichkeit und Möglichkeiten der Organisation der Eingliederung überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung hat am 19.01.2022 eine gemeinsame Besprechung der Fraktionen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Baubetriebshofes, der Wirtschaftsprüfer und dem Verwaltungsvorstand der Stadt einschließlich Stadtwerke stattgefunden. Nach Erarbeitung der Wirtschaftlichkeitsanalyse wurden die Ergebnisse den Fraktionsvorsitzenden am 17.08.2022 vorgestellt. Da seitens der Fraktionen noch Fragen hierzu offen waren, wurden diese den Wirtschaftsprüfern zur Stellungnahme übersandt mit dem Ziel, in einer Sitzung des Rates im Herbst 2022 eine Entscheidung zu treffen. Wegen terminlicher Engpässe der Wirtschaftsprüfer sollte der Rat in seiner Sitzung am 03.11.2022 hierüber beraten und entscheiden.

Die SPD-Fraktion hat am 15.09.2022 weitergehende Fragen zum Entwurf der Wirtschaftlichkeitsprüfung der INFOPLAN GmbH gestellt.

Anlage Die Fraktionen der CDU und der FWO haben am 10.10.2022 einen gemeinsamen Antrag zur „Übertragung der Aufgaben des Baubetriebshofes auf den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup – Umsetzungsbeschluss“ für die Sitzung des Rates am 03.11.2022 gestellt. Ergänzt wird der Antrag um einen Beschlussvorschlag mit 6 Punkten mit einer zusätzlichen Frage (siehe lfd. 3. des Beschlussvorschlags aus dem Antrag).

Der Punkt 3.) aus dem Antrag der Fraktionen der CDU und FWO, der im weitesten Sinne auch die Fragen 1. und 2. der SPD-Fraktion betrifft, wurde den Wirtschaftsprüfern der INFOPLAN GmbH und dem Wirtschaftsprüfer der Stadt, der BDO Concunia, Herrn Jürgens, zur Stellungnahme vorgelegt, und, zusammen mit den Fragen 1 und 2 der SPD-Fraktion, wie folgt beantwortet.

Fragen 1 und 2 der SPD-Fraktion:

1. **Muss das städtische Vermögen am BBH (ca. 2,3 Mio.) in der Übertragung zugunsten der Stadt „verbucht“ werden?**
2. **Besteht auch die Möglichkeit, das vorhandene Anlagenvermögen des BBH auf die Stadtwerke zu übertragen, ohne dass negative Konsequenzen für den aktuellen städtischen Haushalt und die Steuerpflichtigen zu erwarten sind?**

Stellungnahme BDO Concunia, Herr Jürgens, aus Sicht der kommunalen Regelungen (NKF) vom 16.09.2022:

„Es erfolgt eine Einlage der Vermögensgegenstände und Sonderposten zu Buchwerten bei den Stadtwerken. Bei der Stadt würde der Wert der Finanzanlage um den Nettobetrag aus übertragenden Vermögensgegenständen und Sonderposten ergebnisneutral erhöht.“

Gleichzeitig würde bei den Stadtwerken in dieser Höhe das Eigenkapital durch Zuführungen des Betrags in die Kapitalrücklage gestärkt. Eine Kreditaufnahme der Stadtwerke sowie eine Haushaltsbelastung bei der Stadt Ochtrup können so umgangen werden.

Zur Vermeidung von Weiterberechnungen der Stadtwerke aus zukünftigen Abschreibungen der Vermögensübertragungen könnte zudem festgelegt werden, dass die dann entstehenden Abschreibungsverluste bei den Stadtwerken zu einer Entnahme aus der Kapitalrücklage in selbiger Höhe führt.“

Stellungnahme INFOPLAN:

„Grundsätzlich stehen drei Möglichkeiten der Übertragung des Bauhofes von der Stadt Ochtrup auf die Stadtwerke zur Verfügung:

Schenkung

Das Nettovermögen (rd. 2,0 Mio. € per 31.12.2021) würde ohne Gegenleistung übertragen. In diesem Fall entstände eine Belastung des Haushalts der Stadt Ochtrup in Höhe 2,0 Mio. €. Dieses Modell scheidet unseres Erachtens aufgrund der Haushaltsbelastung aus.

Verkauf

Das Nettovermögen würde gegen Gewährung eines verzinslichen Darlehens übertragen. Die Stadt Ochtrup würde Zinseinnahmen erzielen. Die Zinsaufwendungen der Stadtwerke würden das Bauhofergebnis belasten. Die Darlehensannuitäten müssten über Banken refinanziert werden.

Belasten die Stadtwerke hingegen die Zinsaufwendungen als Teil des Betriebsführungsentgeltes an die Stadt Ochtrup, dann neutralisieren sich Zinsaufwendungen und -erträge bei der Stadt Ochtrup, so dass nach unserer Auffassung ein darlehensfinanzierter Verkauf des Bauhofvermögens ausscheidet.

Einlage

Mit Übertragung fände im Haushalt der Stadt Ochtrup ein Aktivtausch statt: Abgang des Bauhofvermögens zu Buchwerten und Zugang bei der Beteiligung an den Stadtwerken in identischer Höhe. Der Aktivtausch ist ergebnisneutral; überdies würden die Abschreibungen des Bauhofvermögens zukünftig nicht mehr den städtischen Haushalt belasten.

Die Stadtwerke übernehmen das Bauhof-Nettovermögen zugunsten ihrer Kapitalrücklage. Der Vorgang wäre ebenfalls ergebnisneutral. Die Abschreibungen auf das Bauhofvermögen würden über das Betriebsführungsentgelt an die Stadt Ochtrup belastet, so dass die Stadt so gestellt würde, als ob der Bauhof nicht übertragen worden wäre.

Wir empfehlen, wie auch die BDO Concunia in ihrem Schreiben vom 16.9.2022, für den Fall der Bauhofübertragung das unter Ziffer 3. beschriebene Einlagemodell, das im Übrigen auch bei Übertragung des Bergfreibades zur Anwendung gelangte.“

3. Steigt die Gefahr für die Stadt, in die HH-Sicherung „abzurutschen“ für den Fall einer Übertragung des Vermögens an die Stadtwerke?

Antwort Kämmerer:

Wenn den Empfehlungen der Wirtschaftsprüfer von INFOPLAN und BDO Concunia gefolgt wird, besteht diese Gefahr nicht.

4. **Effizienzgewinne bei der Zusammenführung werden unter der Voraussetzung der Übernahme von Aufgabenbereichen durch den BBH, hier insbesondere im Bereich des Tiefbaus, in Aussicht gestellt: Wie wirkt sich in diesem Zusammenhang der Fachkräftemangel – insbesondere im Tiefbau - aus?**

Antwort INFOPLAN:

Der Fachkräftemangel ist ein Argument dafür, die eigenen Kapazitäten entsprechend zu nutzen und in Richtung höherwertige Tätigkeiten weiterzuentwickeln und auszubauen. Höherwertig sind Tätigkeiten dann, wenn sie wichtig - zum Beispiel für die Versorgungssicherheit der Stadtwerke oder Daseinsvorsorge der Stadt -, am Markt nicht verfügbar beziehungsweise teuer sind, in das grundsätzliche Aufgabenspektrum des BBH hineinpassen.

5. **Welche Effekte hätte das tiefere Einsteigen des BBH in Tätigkeiten des Tiefbaus im Auftrag der Stadtwerke für Dritte, konkret für Ochtruper Unternehmen?**

Antwort INFOPLAN:

Die seit Jahren knappe Marktlage im Tiefbaubereich führt neben stetig steigenden Preisen auch zu Problemen bei der Verfügbarkeit der Tiefbauunternehmen und hat unter anderem bewirkt, dass Versorgungsunternehmen vermehrt Aufgaben in Eigenleistung durchführen und ihr Personal entsprechend entwickeln wollen. Vorteile: flexible Reaktion auf eigene Bauvorhaben und fachliches Know-how „vor Ort“.

Die Entscheidung einer möglichen Übernahme von Tiefbauarbeiten durch die Stadtwerke ist daher nicht von der Übernahme des BBH abhängig, wird durch diese aber erleichtert, da auf das Fachwissen der BBH-Mitarbeiter aufgebaut werden kann. Da sich das Tätigkeitsspektrum der Stadtwerke im Bereich Tiefbau außerdem auf Kleinbaumaßnahmen der Versorgung beschränken würde, schätzen wir den Verdrängungseffekt als relativ gering ein, siehe nächste Antwort.

6. **Wie viel zusätzliches Personal müsste für eine Ausweitung der Tätigkeiten des BBH im Tiefbaubereich bzw. zusätzliche Arbeit akquiriert werden, um deutliche Effizienzsteigerungen zu erzielen? Liegen entsprechende Qualifikationen beim gegenwärtigen Personal vor? Wie soll die zukünftige Akquise im Personalbereich aussehen?**

Antwort INFOPLAN:

Wir schätzen den Bedarf auf eine Kolonne, ca. vier Tiefbauer. Dieses ist die Minimalanzahl um eine Bereitschaft abdecken zu können. Da die Gerätschaften im BBH vorhanden sind, erwarten wir auch eine entsprechende fachliche Grundlage, um die Mitarbeiter kurzfristig an die Anforderungen heranführen zu können.

7. **Welche Investitionen für Maschinen müssten getätigt werden, um die Tiefbauarbeiten zu erledigen?**

Antwort INFOPLAN:

Notwendige Fahrzeuge und Geräte: ein Lkw, ein Radlader, ein Bagger sowie Rüttelplatten, Stampfer und Asphalt-Schneidemaschinen sollten im BBH vorhanden sein.

8. **Können Dritte überhaupt kurzfristig anfallende Aufgaben des BBH übernehmen und zeitnah erfüllen? (Auswirkungen von Ausschreibungen?) Führt dies nicht zu höheren Kosten für die städtische Verwaltung?**

Antwort INFOPLAN:

In den Kernbereichen des BBH (Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege) werden heute immer Leistungen auch an Dritte vergeben, wenn der BBH diese entweder aus Kapazitätsgründen oder im Falle fehlender Qualifikation bzw. fehlender Geräte nicht durchführen kann. Diese Situation verschärft sich nicht wesentlich, wenn wenige (max. 4) Mitarbeiter des BBH verstärkt im Tiefbaubereich für die Stadtwerke eingesetzt würden.

9. Inwieweit sind Effizienzsteigerungen beim BBH möglich ohne die Übernahme durch die Stadtwerke?

Antwort INFOPLAN:

Das grundsätzliche Thema Eigenleistung/Fremdvergabe wird zukünftig nicht nur unter Kosten- und Qualitätsaspekten, sondern auch vor dem Hintergrund verfügbarer Kapazitäten im Fachkräftebereich zu bewerten sein. Eine entsprechende laufende Entwicklung des Kerngeschäftes des BBH und entsprechende Korrekturen werden die zukünftige Personalentwicklung des BBH bestimmen und bieten auch ohne Übernahme durch die Stadtwerke entsprechende Chancen.

Allerdings sehen wir in der Kombination städtischer Aufgaben mit den Aufgaben der Stadtwerke eine insgesamt verbreiterte Basis für die effiziente und wertschöpfende Ausführung von Tätigkeiten durch den BBH.

Frage von Herrn Tim Kersting, per Mail an Herrn Frenkert am 15.10.2022:

10. Bestünde auch die Möglichkeit, dass der BBH schon eher, bspw. zum 01.01.2023, durch einen Betriebsführungsvertrag in die Zuständigkeit der Stadtwerke übernommen wird, so dass im Sinne einer zeitnahen "Befriedung" der Situation und einem Mehr an Klarheit für die MitarbeiterInnen agiert werden könnte und somit eine zeitliche Entzerrung zwischen politischer Entscheidung und operativer Übertragung vorgenommen wird. Die Frage beruht auf meiner laienhaften Recherche, aber wäre es hiermit nicht machbar, dass die MitarbeiterInnen dann schon zeitnah ins Lohnsystem der Stadtwerke übernommen würden, man erstmal die rechtliche Form ändert und dann die Stadtwerke je nach ihren innerbetrieblichen Möglichkeiten die organisatorische Umsetzung angehen können, ggf. dann auch schon vor 2025?

Antwort INFOPLAN:

Wir halten es für wichtig, dass für eine erfolgreiche Übertragung die in unserem Bericht genannten Voraussetzungen vorab geschaffen werden. Hierzu gehören neben dem Bereich Personal - Übertragung der Mitarbeiter und Übernahme in das Personalabrechnungssystem der Stadtwerke - auch der Aufbau des entsprechenden Auftrags- und Abrechnungssystems bei den Stadtwerken und die Festlegung von Prozessen und Zuständigkeiten im Verhältnis zu den Mitarbeitern des BBH und den städtischen Auftraggebern. Dieses ist mit den zur Verfügung stehenden Personal- und IT-Kapazitäten zum Jahreswechsel 2022/2023 nicht umsetzbar. „Provisorien“ würden nach unserer Einschätzung nicht nur einen erheblichen Mehraufwand erfordern, sondern auch das Risiko bergen, durch unabgestimmte Abläufe und Verantwortungen die Akzeptanz des gesamten Prozesses bei den Beteiligten zu gefährden.

Mit einer zeitnahen Entscheidung über die Übertragung des BBH nach 2023 hätten BBH und Stadtwerke im kommenden Jahr die Chance, die entsprechenden Meilensteine gemeinsam abzustimmen und kontrolliert abzuarbeiten und ihre Wirtschaftsplanung zu synchronisieren.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Frenkert